

# Weiterbildung: Zwischenbilanz nicht vergessen

## Tipps für ein erfolgreiches Gespräch

In loser Folge greift die Weiterbildungsabteilung an dieser Stelle Fragen aus der Praxis auf. Heute „Weiterbildungsgespräche“.

Laut Weiterbildungsordnung ist der weiterbildende Arzt verpflichtet, „mit seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch“ zu führen, in dem „der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.“

Das klingt vernünftig - wird aber selten so umgesetzt! Ist das Verhältnis zwischen Weiterbilder und Weiterzubildenden gut, scheint es nicht erforderlich, da „man häufig genug miteinander spricht“. Gibt es Probleme, wird das Gespräch eher gescheut. Vielleicht, weil in Zeiten des Ärztemangels Gespräche über fachliche Defizite mit den Kolleginnen und Kollegen in Weiterbildung vermieden werden. Umgekehrt möchten letztere Kritik oder Wünsche nicht äußern, wenn sie negative Auswirkungen für ihr Tätigkeitsspektrum, ihre beruflichen Chancen oder das Weiterbildungszeugnis befürchten.

### Vermeiden ist keine Lösung

Auch in der ärztlichen Weiterbildung hilft Klarheit weiter. Das „mindestens jährliche“ Gespräch ermöglicht beiden Seiten eine konstruktive Zwischenbilanz und trägt dazu bei, erforderliche Rotationen oder noch zu erwerbende Weiterbildungsinhalte nicht aus den Augen zu verlieren.

### Auch aus rechtlicher Sicht ratsam

In den telefonischen und persönlichen Beratungen stellen die Mitarbeiterinnen in der Weiterbildung häufig fest, wie wichtig dokumentierte Weiterbildungsgespräche sind. Im Folgenden einige Beispiele für Probleme:

- „Ich bin schwanger, und nun ist mein Chef der Meinung, ich sei in der Weiterbildung noch nicht weit genug. Bisher war abgemacht, dass ich mich in diesem Jahr zur Prüfung anmelde.“
- „Ich bin die einzige erfahrene Assistenzärztin und komme deswegen nicht von der Intensivstation weg, mir fehlen aber noch die Endoskopien.“

- „Ich soll einem Assistenzarzt ein Zeugnis zur Prüfungszulassung mit Befähigungsnachweis ausstellen. Das kann ich nicht verantworten, aber er hat einen Anwalt eingeschaltet – kann ich den Befähigungsnachweis verweigern?“
- „Ich will eine neue Stelle antreten und werde den Kammerbereich verlassen. Nun will ich schnell zur Prüfung zugelassen werden. Da ich keine Gesprächsdokumentationen vorlegen konnte, habe ich diese nachträglich erstellt, zurückdatiert und unterschreiben lassen. Das ist der Ärztekammer aufgefallen, und sie bittet uns nun um Aufklärung.“



### Empfehlung

Führen Sie bei jeder neuen Weiterbildungsstelle im ersten Quartal ein Eingangsgespräch, in dem das Tätigkeitsspektrum für das erste Jahr, der Monat des nächsten Weiterbildungsgesprächs und die Verantwortung für die Terminvereinbarung festgelegt werden.

Dokumentieren Sie lesbar und zeitnah das Gesprächsdatum sowie die wesentlichen Inhalte aller Weiterbildungsgespräche, wie zum Beispiel:

- Basisweiterbildung absolviert, jetzt Rotation auf Intensivstation für sechs Monate ab März geplant
- Strebt FA Allgemeinmedizin an und will hauptsächlich in der Ambulanz Wundversorgung und Leitungsanästhesien lernen
- Rotation in die Endoskopie hat nicht geklappt, jetzt vorrangig geplant
- Herr Dr. X ist bei Operationen nicht gut vorbereitet und kann häufig die anatomischen Strukturen nicht benennen. Es wird vereinbart, dass Herr Dr. X sich zukünftig besser vorbereitet.

Das Kurzprotokoll muss zutreffend datiert und vom Weiterbilder und Weiterzubildenden unterschrieben werden. Wenn Sie Fragen haben, beraten Sie die Mitarbeiterinnen der Weiterbildungsabteilung gerne!

### Kontakt

Barbara Feder  
Tel. 0421/34 04 - 241  
✉ [wb@aeqhb.de](mailto:wb@aeqhb.de)